

BEKANNTMACHUNG

55. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in der Sitzung am 19.04.2023 beschlossenen 55. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 23.05.2023 (Aktenzeichen: 213 – 10204#00046#0008) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf dem Internetauftritt www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 14.06.2023

55. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 22 Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe**

- 1) In § 22 Abs. 4 werden die Worte „ärztlichen Leistungen“ durch das Wort „Impfleistung“ ersetzt.

Änderung 2 **§ 23 Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung**

- 1) In § 23 Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt gefasst:

„Um diese Regelmäßigkeit zu erreichen, sind bei Präsenzkursen sowie ortsunabhängig, aber zeitabhängig durchgeführten Online-Maßnahmen, wie z.B. Streaming-Angeboten, mindestens 80% der Kurstermine zu absolvieren.“

- 2) Nach § 23 Abs. 3 Satz 5 wird der folgende Satz 6 neu eingefügt:

„Bei zeit- und ortsunabhängigen Online-Maßnahmen sind 100 % aller Einheiten/Inhalte zu absolvieren.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Satzungsnachtrag wurde am 19.04.2023 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen. Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK classic am 19. April 2023 beschlossene 55. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Mai 2023

213 - 10204#00046#0008



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz